Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 2007/03/13 VwSen-162002/12/Br/Ps

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.2007

Rechtssatz

Eine schwere Sommergrippe ist zumindest dann kein Wiedereinsetzungsgrund, wenn technische Voraussetzungen iVm Personen im Haushalt diesbezüglich eingesetzt werden hätten können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at